



# HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2022

## Kleine Anfrage

Turgut Yüksel (SPD), Lisa Gnagl (SPD) vom 08.09.2022

### Auswirkungen der Reform der Hessischen Gemeindeordnung auf die Arbeit der Ausländerbeiräte und Integrationskommissionen

und

### Antwort

Minister des Innern und für Sport

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die schwarzgrüne Landesregierung hat mit einer Reform der Hessischen Gemeindeordnung 2020 die rechtlichen Bedingungen einer Gemeinde angepasst, die ausländische Bevölkerung durch Ausländerbeiräte beziehungsweise die neu geschaffenen Integrationskommissionen vertreten zu lassen. Mit der Kommunalwahl 2021 wurden die Ausländerbeiräte neu gewählt beziehungsweise Integrationskommissionen eingerichtet. Seitdem haben die beiden Gremien ihre inhaltliche Arbeit aufgenommen.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Mit der Novelle der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde als Schwerpunkt die institutionalisierte Beteiligung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der lokalen Politik in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern weiterentwickelt. Zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01.04.2021 waren demnach 173 Gemeinden verpflichtet, eine institutionalisierte Form der Beteiligung an der Gemeindepolitik entweder mit dem Modell "Ausländerbeirat" (§ 84 ff. HGO) oder dem neu eingeführten Modell "Integrations-Kommission" (§ 87 HGO) sicherzustellen. Erstmals erfolgten die Ausländerbeiratswahlen zusammen mit den Wahlen der Kommunalparlamente und der Ortsbeiräte am 14.03.2021.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Integrationskommissionen bzw. Ausländerbeiräte gibt es aktuell in Hessen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen angeben)?

In den nachstehenden 87 Gemeinden fanden Ausländerbeiratswahlen statt, eine davon (Buseck) auf freiwilliger Basis:

Ablar, Babenhausen, Bad Homburg vor der Höhe, Bad König, Bad Nauheim, Bad Soden am Taunus, Bad Sooden-Allendorf, Bad Vilbel, Baunatal, Bensheim, Bischofsheim, Breuberg, Bruchköbel, Buseck, Butzbach, Darmstadt, Dietzenbach, Dillenburg, Dreieich, Egelsbach, Erlensee, Erzhausen, Eschborn, Eschwege, Flörsheim am Main, Frankfurt am Main, Friedberg (Hessen), Friedrichsdorf, Fulda, Gießen, Ginsheim-Gustavsburg, Griesheim, Groß-Umstadt, Haiger, Hainburg, Hanau, Hattersheim am Main, Hessisch Lichtenau, Heusenstamm, Hofheim am Taunus, Idstein, Karben, Kassel, Kelkheim (Taunus), Königstein im Taunus, Korbach, Kriftel, Kronberg im Taunus, Künzell, Langen (Hessen), Lich, Limburg an der Lahn, Linden, Lohfelden, Lollar, Lorsch, Mainhausen, Maintal, Marburg, Michelstadt, Mörfelden-Walldorf, Mühlheim am Main, Mühlthal, Nauheim, Neu-Anspach, Neu-Isenburg, Niedernhausen, Obertshausen, Oberursel (Taunus), Offenbach am Main, Pohlheim, Raunheim, Reinheim, Riedstadt, Rödermark, Rodgau, Rosbach vor der Höhe, Rüsselsheim am Main, Schöneck, Seligenstadt, Usingen, Vellmar, Wächtersbach, Weiterstadt, Wetzlar, Wiesbaden, Witzenhausen.

In den nachfolgenden 87 Gemeinden wurde das Modell der Integrations-Kommission verankert:

Alsfeld, Altenstadt, Bad Arolsen, Bad Camberg, Bad Hersfeld, Bad Orb, Bad Schwalbach, Bad Soden-Salmünster, Bad Wildungen, Bebra, Biblis, Biebesheim am Rhein, Biedenkopf, Birkenau,

Borken (Hessen), Büdingen, Bürstadt, Büttelborn, Dautphetal, Dieburg, Dornburg, Ehringshausen, Eltville am Rhein, Elz, Eppstein, Erbach, Frankenberg (Eder), Freigericht, Fritzlar, Fulda, Fürth, Geisenheim, Gelnhausen, Gernsheim, Gladenbach, Groß-Gerau, Großkrotzenburg, Groß-Zimmern, Gründau, Hadamar, Heppenheim (Bergstraße), Herborn, Hochheim am Main, Höchst im Odenwald, Hofgeismar, Homberg (Efze), Hünfeld, Kelsterbach, Kirchhain, Lampertheim, Langenselbold, Langgöns, Lauterbach (Hessen), Liederbach am Taunus, Melsungen, Mörlenbach, Münster (Hessen), Neustadt (Hessen), Nidda, Niddatal, Nidderau, Ober-Ramstadt, Oberzent, Oestrich-Winkel, Petersberg, Pfungstadt, Rodenbach, Roßdorf, Rotenburg an der Fulda, Rüdesheim am Rhein, Schaafheim, Schlüchtern, Schmitten im Taunus, Schwalbach am Taunus, Schwalmstadt, Seeheim-Jugenheim, Solms, Stadtallendorf, Steinbach (Taunus), Stockstadt am Rhein, Sulzbach (Taunus), Taunusstein, Trebur, Viernheim, Wald-Michelbach, Weilburg, Wolfhagen.

Frage 2. Wurden Ausländerbeiräte seit der Reform der HGO 2020 durch Integrationskommissionen ersetzt (bitte aufschlüsseln nach Kommunen)?

Die Landesregierung hat diese Frage mit Schreiben vom 16.02.2022 aufgrund der Nachfrage von Frau MdL Gnadt in der öffentlichen Sitzung des Landtags vom 01.02.2022 (vgl. PIPr. 20. WP, S. 7547) beantwortet. Dort heißt es:

Nach einer Analyse der Ausländerbeiratswahlen 2021 durch die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) haben im Vorfeld der Ausländerbeiratswahlen vier Städte ihr bisheriges Modell „Ausländerbeirat“ gem. § 84 Satz 3 HGO durch das neue Partizipations-Instrument „Integrations-Kommission“ ersetzt (Bad Hersfeld, Bürstadt, Kelsterbach, Pfungstadt).

Weiterhin wurden in zehn Gemeinden (Büttelborn, Dautphetal, Eltville am Rhein, Gelnhausen, Liederbach am Taunus, Münster (Hessen), Seeheim-Jugenheim, Stadtallendorf, Viernheim, Weilburg) keine Wahlvorschläge für die jeweilige Ausländerbeiratswahl eingereicht; in der Stadt Schwalbach am Taunus wurde der Wahlvorschlag nicht zugelassen. In diesen Gemeinden muss nach dem neuen § 86 Abs. 1 Satz 5 HGO in der laufenden Kommunalwahlperiode (01.04.2021 – 31.03.2026) ersatzweise eine Integrations-Kommission gebildet werden.

Im Ergebnis kommt in den genannten 15 Gemeinden, in denen vormals ein Ausländerbeirat bestand, nunmehr die Integrations-Kommission zum Einsatz (siehe auch: <https://www.agah-hessen.de/wahl2021/wahlergebnisse/>).

Frage 3. Wie stellt sich die Geschlechterverteilung der Gremienmitglieder dar (bitte aufgeschlüsselt nach Integrationskommissionen und Ausländerbeiräten)?

Die Geschlechterverteilung in den Ausländerbeiräten und in den Integrations-Kommissionen ist der Landesregierung nicht bekannt. Sie wird vom Hessischen Statistischen Landesamt nicht erfasst ([https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/BVII3\\_5j21\\_2kA.pdf](https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/BVII3_5j21_2kA.pdf)). Es gibt keine diesbezügliche Berichtspflicht der Gemeinden.

Ausweislich der von der agah vorgenommenen Analyse der Ausländerbeiratswahlen 2021 hat sich der Anteil der Kandidatinnen (leicht) auf 37,4 % gesteigert – gegenüber 33,7 % im Jahr 2015). § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG, die neue Vorschrift zu Steigerung des Frauenanteils in den „Kommunalparlamenten“, die im März 2021 gem. § 58 Satz 1 KWG erstmals auch für die gemeindlichen Ausländerbeiratswahlen zur Anwendung gekommen ist, richtet sich an die Wahlvorschlagsträger.

Frage 4. Welche Aufgabenbereiche/Themengebiete umfasst die Arbeit beider Gremien (bitte aufgeschlüsselt nach Integrationskommissionen und Ausländerbeiräten)?

Hauptaufgabe des gemeindlichen Ausländerbeirats ist es, die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu beraten (§ 88 Abs. 1 HGO). Gleiches gilt für die Integrations-Kommission (§ 89 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Frage 5. Gibt es hierfür konkrete Leitlinien bzw. Rechtspositionen (Gutachten) über die Befugnisse und Zuständigkeiten beider Gremien (bitte aufgeschlüsselt nach Integrationskommissionen und Ausländerbeiräten)?  
Wenn ja welche und wie bewertet die Landesregierung diese?

Zu den Befugnissen und den Zuständigkeiten der beiden Gremien und damit zu den §§ 84 – 89 HGO gibt es zahlreiche Ausführungen in juristischen Kommentaren und Lehrbüchern. Die Landesregierung bewertet Ausführungen in der Rechtsliteratur zu den Landesgesetzen nicht.

Frage 6. a) Welche Positionierung hat der Hessische Städtetag zu den Kompetenzen der Ausländerbeiräte am Beispiel Hattersheims vorgenommen?

Nach Auskunft des Hessischen Städtetags ging es in der Stadt Hattersheim am Main um die Frage, in welchen Angelegenheiten der Ausländerbeirat ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung hat.

Der Hessische Städtetag hat darauf hingewiesen, dass der Ausländerbeirat nach dem neuen § 88 Abs. 2 Satz 5 HGO (nur) in wichtigen Angelegenheiten, „die ausländische Einwohner betreffen“ einen Antrag an die Gemeindevertretung richten kann. Der Hessische Städtetag folgert daraus, dass in der jeweiligen Angelegenheit die Interessen der ausländischen Bevölkerung mehr als die Interessen der übrigen Einwohnerschaft bzw. in besonders wahrnehmbarer Weise betroffen sein müssen. Andernfalls hätte der Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten das gleiche Antragsrecht wie der Gemeindevertreter. Ein „allgemeines“ Antragsrecht des Ausländerbeirats habe der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt und wäre auch im Verhältnis zu dem einzelnen Ortsbeirat (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2 HGO: „... in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen“) inkonsequent.

Der Hessische Städtetag hat seine Rechtsauffassung in der Folgezeit – ohne konkrete Nennung einer Gemeinde – in seiner Verbandszeitschrift wiederholt und erhärtet (vgl. INF. HStT Nr. 5-7/2022 S. 17).

Frage 6. b) Wird die dort artikulierte Rechtsauffassung durch die Landesregierung geteilt?

Ja.

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit bereits zu § 88 Abs. 2 Satz 4 HGO darauf hingewiesen, dass das 1992 eingeführte Anhörungsrecht des Ausländerbeirats (in den Ausschüssen zu Tagesordnungspunkten, die Interessen der ausländischen Einwohner betreffen) nicht allgemeiner Natur ist und daher nicht bei jedem Tagesordnungspunkt greift, der ausländerspezifische Bezug vielmehr dargelegt werden muss.

Ein weites, sich vom Gesetzeswortlaut lösendes Verständnis des in § 88 Abs. 2 Satz 5 HGO geregelten Antragsrechts empfiehlt sich auch nicht vor dem Hintergrund von Grundgesetz und Hessischer Verfassung. In der Anhörung zur Gesetzesnovelle 2020 wurde diesbezüglich bereits darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger bei gleichzeitigem Wahlrecht für die Ausländerbeiräte (nur) für zulässig gehalten habe, weil die Ausländerbeiräte eine rein konsultative Tätigkeit ausübten (vgl. BVerfG, B. v. 19.2.1997 in NVwZ 1998 S. 52). Das Antragsrecht gehe aber als nach dem Stimmrecht zweitwichtigstes Mitgliedschaftsrecht darüber hinaus und gehöre schon zum Entscheidungsrecht, weil es die Beschlussfassung einleite. Ein derartiges Mitwirkungsrecht könne einem Externen nur eingeräumt werden, wenn er eine demokratische Legitimation durch das (deutsche) Volk aufweise (vgl. Protokoll über die mündliche Anhörung vor dem Innenausschuss des Hessischen Landtags am 06.02.2020 S. 48 und S. 9; zum Antragsrecht des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters vgl. § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Frage 7. Was hat sich mit den Änderungen der HGO im Jahr 2020 in der Arbeit der Ausländerbeiräte verändert und wie bewertet die Landesregierung diese Veränderung?

Die mit der Gesetzesnovelle 2020 eingeführten Änderungen haben sich bewährt. Zum Beispiel konnte durch die Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden. Dadurch wurden die gemeindlichen Ausländerbeiräte gestärkt und können ihre wichtige Beratungstätigkeit zum Nutzen der Integration ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner gestärkt fortsetzen. Die Ausländerbeiräte können, wie auch die Integrations-Kommissionen, zudem das – nur für sie, nicht aber für die Ortsbeiräte – neu geschaffene Antragsrecht zur jeweiligen Gemeindevertretung im gesetzlichen Rahmen nutzen.

Wiesbaden, 6. Oktober 2022

**Peter Beuth**